

Einheit 4: Das Zwischenverfahren

I. Grundlegendes

- Das Zwischenverfahren dient im Kern dazu, das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts – den die StA bei Anklageerhebung bejaht hat – durch eine unabhängige Instanz überprüfen zu lassen, vgl. § 203 StPO. Es handelt sich deshalb um ein gerichtliches Verfahren. Zugleich hat das Gericht auch zu prüfen, ob – in jeder Phase des Verfahrens zu berücksichtigende – Verfahrenshindernisse vorliegen (näher hierzu schon Einheit 1).
- Hintergrund: Mit der – öffentlichen – Hauptverhandlung gehen für den Angeklagten besondere Belastungen einher. Ihm wird ein oft nicht wiedergutzumachender Imageschaden zugefügt. Daher sieht das Gesetz vor diesem erheblichen Eingriff das Zwischenverfahren als zusätzlichen Sicherungsmechanismus vor.
- Einwände:
 - Einerseits ist es heute häufig so, dass schon Maßnahmen im Ermittlungsverfahren öffentlich (gemacht) werden, z.B. eine Hausdurchsuchung oder die Anordnung von Untersuchungshaft. Dementsprechend tritt der „Gesichtsverlust“ häufig schon wesentlich früher ein.
 - Andererseits – und das wiegt schwerer – ist für die Durchführung des Zwischenverfahrens das Gericht der Hauptsache zuständig, § 199 I StPO (wenngleich ohne die Schöffen, §§ 30 II und 76 I 2 GVG). Damit bilden sich die Berufsrichter schon einen Eindruck von der (wahrscheinlichen) Schuld des Betroffenen. Ob sie danach in der Hauptverhandlung noch mit der gebotenen Ergebnisoffenheit agieren, wird immer wieder kritisch hinterfragt. Dass aber einerseits immer wieder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, zugleich aber auch am Ende der Hauptverhandlung noch Freisprüche vorkommen, zeigt gleichwohl, dass das Zwischenverfahren weder selbst überflüssig ist, noch die Hauptverhandlung vorwegnimmt.

II. Der Ablauf des Zwischenverfahrens

1. Einleitung

- § 199 II StPO: Wenn die StA sich entscheidet, Anklage zu erheben, übersendet sie die Anklageschrift zusammen mit den Akten an das Gericht = Beginn des Zwischenverfahrens.
- Beantragt die StA den Erlass eines Strafbefehls, wird damit zwar zugleich die öffentliche Klage erhoben, § 407 I 4 StPO. Es findet dann jedoch kein Zwischenverfahren statt, vgl. § 408 II und III StPO.

2. Zur Bedeutung der Anklageschrift und den an sie zu stellenden Anforderungen

- Zum gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt der Anklageschrift (relevant für das etwaige Eingreifen eines Verfahrenshindernisses, das auch im Zwischenverfahren zu prüfen ist) s. § 200 StPO:
 - Der Anklagesatz (der später zu Beginn der Hauptverhandlung zu verlesen ist, § 243 III 1 StPO) enthält:
 - die Person des Angeschuldigten,
 - die zur Last gelegte Tat, einschließlich Zeit und Ort ihrer Begehung = sog. **Tat im prozessualen Sinn**

Def.: Die prozessuale Tat umfasst das gesamte Verhalten des Beschuldigten, das mit dem in der Anklage bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis einen einheitlichen Lebenssachverhalt bildet.

Die zentralen Kriterien für die Umgrenzung der prozessualen Tat sind faktischer Natur: Tatzeit, Tatort und Tatobjekt. Darüber hinaus ist – nach wohl h.M. – in engen Grenzen als normatives Korrektiv die Angriffsrichtung der Tat zu berücksichtigen, d.h. insbes. gegen welches Rechtsgut sie sich richtete.

- gesetzliche Merkmale der Straftat = Tatbestandsmerkmale
- anzuwendende Strafvorschriften
- Beweismittel, hinsichtlich der Angaben zu Zeugen näher § 200 I 3–5 StPO
- Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll,
- Verteidiger
- wesentliches Ergebnis der Ermittlungen (bei Anklage beim Strafrichter nur fakultativ), § 200 II StPO
- Die Anklageschrift hat eine doppelte Funktion:
 - Einerseits steckt sie durch die Umschreibung von Tat und Angeschuldigtem den Prozessgegenstand ab (**Umgrenzungsfunktion**) => hierauf bezieht sich die gerichtliche Untersuchung insgesamt (§ 155 I StPO) und das Urteil im Speziellen (§ 264 I StPO); zugleich ist damit die Anklage auch schon wegweisend dafür, in welchem Umfang ein späteres Urteil Rechtskraft entfalten kann. Achtung: Die Angabe der anzuwendenden Strafvorschriften und der Tatbestandsmerkmale sind nicht Bestandteil der Umgrenzungsfunktion (Arg.: § 155 II StPO), ebenso die Angaben nach § 200 I 2 StPO.
 - Andererseits verschafft die Anklageschrift den Prozessbeteiligten die notwendigen Informationen, die sie zur weiteren Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens benötigen (**Informationsfunktion**): Das gilt nicht nur im Hinblick auf das Gericht, sondern v.a. auf den Beschuldigten, der dadurch in die Lage versetzt wird, eine effektive Verteidigung (Art. 6 I EMRK) aufzubauen. Zugleich verschafft die Anklageschrift auch der Sitzungsvertretung der StA (die normalerweise nicht identisch ist mit dem StA, der die Anklageschrift ausgearbeitet hat, und die oft

auch keinen vertieften Einblick in die Akten des Verfahrens hatte) die notwendigen Informationen.

- **Fehler der Anklageschrift:** Fehlt es komplett an einer Anklageschrift, liegt ein Prozesshindernis vor. Dasselbe gilt bei Fehlern einer eingereichten Anklageschrift, die so schwer wiegen, dass sie i.E. dem Fehlen einer Anklage gleichkommen:
 - Kein so schwerwiegender Mangel liegt vor, wenn die Anklageschrift lediglich ihrer **Informationsfunktion** nicht genügt (vgl. *Beulke/Swoboda*, Rn. 285: z.B. bei unvollständigem Ergebnis der Ermittlungen). Jedoch schlägt ein diesbzgl. Fehler, weil der Anklagesatz gem. § 243 III 1 StPO zu Beginn der Hauptverhandlung zu verlesen ist, auf die Hauptverhandlung durch. Es greift dann die Hinweispflicht gem. § 265 StPO; anderenfalls ist eine auf § 337 StPO gestützte Revision möglich (s. etwa BGH NStZ 1983, 133: Anklageschrift und der sie zulassende Eröffnungsbeschluss enthielt keinen Hinweis auf die verwirklichte Tatbestandsvariante).
 - Erfüllt dagegen die Anklageschrift die Umgrenzungsfunktion nicht, bleibt unklar, worum es in dem Verfahren geht und wie weit die Rechtskraft reicht. Ein solcher Fehler hinsichtlich der Person des Angeschuldigten oder der Beschreibung der prozessualen Tat führt grundsätzlich zu einem Verfahrenshindernis.
 - Allerdings gilt es als zulässig, die **Anklageschrift auszulegen** und insbes. zur Umgrenzung der Tatbezeichnung im Anklagesatz auf das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen zurückzugreifen. Unzulässig ist jedoch ein Rückgriff auf sonstige Aktenbestandteile, weil dann häufig Unklarheiten bzgl. der angeklagten Tat die Folge wären (BGHSt 46, 130 Rn. 9 [juris]).
 - Weitere Einschränkungen gelten bei **Serienstraftaten** (v.a. bei Sexualdelikten), bei denen nach längerer Zeit einzelne Vorfälle oft nicht mehr exakt rekonstruierbar sind, aber dennoch ein starkes Bedürfnis nach Strafverfolgung besteht: Insoweit soll es genügen, wenn die Anklage das Tatopfer, die Art und Weise der Tatbegehung in Grundzügen, den Tatzeitraum sowie die Höchstzahl der einzelnen Taten nennt (BGHSt 40, 44 [46]). Werden einzelne Akte bzgl. der Tatzeit nicht näher bestimmt, sind umso strengere Anforderungen an die Beschreibung der Begehungsweise zu stellen (BGH NStZ 2012, 168 [169]).
 - Zudem kann nach h.M. selbst ein schwerwiegender Mangel der Anklageschrift noch **geheilt** werden: Tritt ein solcher Fehler im Zwischenverfahren zu Tage, ist die Anklageschrift der StA zur Vervollständigung zurückzugeben. Nur wenn sie sich weigert, ist die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. Umstritten ist, ob eine solche Heilung auch später in der Hauptverhandlung noch möglich ist (so *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 200 Rn. 26; a.A. *Beulke/Swoboda*, Rn. 285). Eine solche Korrektur darf jedenfalls aber nicht so weit gehen, dass aufgrund eines Berechnungsfehlers der StA ein anderer Tatzeitraum zugrunde gelegt wird (BGHSt 46, 130).
- Noch ein terminologischer Hinweis (auch wichtig für Klausuren / mündliche Prüfungen): Gem. § 157 StPO ist der Beschuldigte ab Erhebung der öffentlichen Klage – d.h. im Zwischenverfahren – als **Angeschuldigter** zu bezeichnen.

3. Einzelne Verfahrensschritte im Zwischenverfahren

- Das Zwischenverfahren findet nicht öffentlich statt => keine Mitwirkung der Schöffen, s.o.
- Das Gericht übermittelt die Anklageschrift
 - an den Angeschuldigten, und zwar einschließlich einer Aufforderung, bis wann er die Erhebung einzelner Beweise zu beantragen und Einwände gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorzubringen hat, § 201 I 1 StPO.
 - an den Nebenkläger bzw. die nebenklagebefugten Personen, § 201 I 2 StPO.
- Dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ist unter den Voraussetzungen des § 141 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen.
- Wenn das Gericht dies für notwendig erachtet, kann es die Erhebung einzelner zusätzliche Beweise (z.B. die Einholung eines Sachverständigengutachtens) beschließen, § 202 StPO:
 - Verpflichtet ist es hierzu nach dem Wortlaut zwar nicht. Dennoch soll das Gericht, wenn ihm eine weitere Aufklärung möglich erscheint, diese vorzunehmen haben.
 - Eine Grenze ist aber dann erreicht, wenn dies dazu führen würde, dass wesentliche Teile des Ermittlungsverfahrens nachgeholt werden (vgl. Wortlaut: „einzelne Beweiserhebungen“).
 - Durchgeführt wird die Erhebung solcher Beweise analog §§ 223 ff. StPO (welche eigentlich die Vorbereitung der Hauptverhandlung regeln). Das Gericht kann sich dazu auch der StA bedienen; ob diese allerdings verpflichtet ist, einem entsprechenden Anliegen Folge zu leisten, ist umstritten (verneinend: *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 202 Rn. 3 m.w.N.).
 - Ergeben sich aus den zusätzlichen Beweiserhebungen neue Erkenntnisse, ist hierzu rechtliches Gehör zu gewähren, § 33 III StPO.
- Es können mit den Verfahrensbeteiligten Erörterungen über den Verfahrensstand stattfinden, § 202a StPO. Dies kann der Vorbereitung einer Verständigung dienen (§ 257c StPO), aber auch der Auslotung einer Verfahrenseinstellung (s. insbes. § 153a II StPO).

III. Der Abschluss des Zwischenverfahrens

- Möglich ist zunächst eine Beendigung des Zwischenverfahrens durch **Rücknahme** der Anklage seitens der StA, die gem. § 156 StPO noch bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses möglich ist.
- Das Gericht verfügt über folgende Entscheidungsmöglichkeiten:
 - **Eröffnungsbeschluss**, § 203 StPO => eröffnet das Hauptverfahren.
 - Voraussetzung: Das Gericht bejaht hinreichenden Tatverdacht.

Def.: Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn aufgrund einer vorläufigen Bewertung die spätere Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich erscheint (d.h. wahrscheinlicher als ein Freispruch).

- In dem Eröffnungsbeschluss kann das Gericht auch Änderungen an der Anklage vornehmen, s. § 207 II StPO.
- Es kann zudem gem. § 209 I StPO die Hauptverhandlung vor einem Gericht niedrigerer Ordnung eröffnen als von der StA in der Anklageschrift angegeben.
- Hinsichtlich Fehlern des Eröffnungsbeschlusses gilt grundsätzlich das zu Fehlern der Anklage Gesagte: Sein komplettes Fehlen begründet ein Verfahrenshindernis. Dem sind besonders schwerwiegende Fehler gleichzustellen, die dazu führen, dass auf Grundlage des Eröffnungsbeschlusses eine sachgerechte Verteidigung nicht möglich ist.

Die Abgrenzung besonders schwerwiegender und weniger gravierender (letztlich unbeachtlicher) Fehler ist einzelfallabhängig. Sehr restriktiv z.B. BGHSt 29, 351 (355): Die Mitwirkung eines gem. § 22 Nr. 1 StPO gesetzlich ausgeschlossenen Richters begründe keinen schwerwiegenden Fehler. Dem BGH ging es v.a. darum zu verhindern, dass aufgrund der Unwirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses Verjährung eintritt (die Verjährungsfrist wird durch den wirksamen Eröffnungsbeschluss unterbrochen, § 78c I Nr. 7 StGB, und beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen, § 78c III StGB). Das Problem war die sehr kurze Verjährungsfrist von nur 6 Monaten für die dort angeklagte Pressestraf-tat. Diese Regelung war jedoch die Folge einer gesetzgeberischen Entscheidung. Ihren Folgen zu entgehen kann – erst recht vor dem Hintergrund des Art. 101 I 2 GG (Recht auf den gesetzlichen Richter) – kein Grund sein, die Mitwirkung eines gesetzlich ausgeschlossenen Richters am Eröffnungsbeschluss für unbeachtlich zu erklären.

Jedoch sollen Fehler des Eröffnungsbeschlusses wiederum heilbar sein, und zwar nach h.M. noch in der Hauptverhandlung.

- **Nichteröffnungsbeschluss**, § 204 StPO, wenn der Angeschuldigte nicht hinreichend verdächtig erscheint; auch wenn ein endgültiges Verfahrenshindernis vorliegt.
- **Vorläufige Einstellung** bei Vorliegen eines vorübergehenden / behebbaren Prozesshindernisses, § 205 StPO. Während der Vorbereitung der Hauptverhandlung kann die StA weitere Zeugen (d.h. zusätzlich zu den vom Gericht geladenen) laden und sie schafft die Beweismittel herbei, § 214 III und IV StPO.
- **Vorlage an ein Gericht höherer Ordnung**, §§ 209, 209a